

■ Systematische Beurteilung von Umweltrisiken Für IE-Anlagen (SYBURIAN 80)

(Anhang 2)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Systematische Beurteilung von Umweltrisiken für IE-Anlagen (SYBURIAN 80)

Stand: 01.06.2013

Bewertung	Punkte	0	1	2	3
anlagenbezogene Umweltrelevanz	0				
Relevanz Lärm	0	ZB mindestens 6 dB(A) unter IRW (3.2.1 TA Lärm)		ZB <u>nicht</u> mindestens 6 dB(A) unter IRW (3.2.1 TA Lärm)	
Relevanz Luft	0	kein schadstoffbelastetes Abgas	Emissionsmassenströme kleiner Bagatellschwellen TA Luft	mindestens ein Emissionsmassenstrom größer Bagatellschwelle TA Luft	mindestens ein Emissionsmassenstrom größer Schwelle für Immissionsprognosen oder Kontimessungen nach TA Luft
Relevanz Abwasser	0	kein Abwasser	Indirekteinleiter ohne gefährliche Stoffe nach Abwasserverordnung	Indirekteinleiter mit gefährlichen Stoffen oder Direkteinleiter ohne gefährliche Stoffe nach Abwasserverordnung	Direkteinleiter mit gefährlichen Stoffen nach Abwasserverordnung
Relevanz Abfall	0	keine gefährlichen Abfälle	gefährlichen Abfälle < 2 t/a	2 t/a ≤ gefährlichen Abfälle ≤ 100 t/a	gefährlichen Abfälle > 100 t/a
Relevanz Boden oder Grundwasser	0	keine wassergef. Stoffe	wassergef. Stoffe	wassergef. Stoffe und Lage in Wasserschutzgebiet Zone IIIa oder III	wassergef. Stoffe und Lage in Wasserschutzgebiet Zone II
			Auslöseschwellen gem. § 12 Abs.1 DepV nicht überschritten.	Auslöseschwellen gem. § 12 Abs. 1 DepV nur unwesentlich überschritten.	Auslöseschwellen gem. § 12 DepV signifikant überschritten, Maßnahmen gem. § 12 Abs. 4 DepV sind zu treffen.
Relevanz Anlagensicherheit	0	keine Pflichten nach StörfallV	GP		EP
Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung	0	nein			ja
bisherige Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und Regelkonformität	0	keine Mängel	geringe Mängel	erhebliche Mängel	erhebliche Mängel mit Verwaltungskonsequenz
Bereitschaft zur Regeleinhaltung	0	Mängelbeseitigung und Eigenüberwachung im Rahmen der Betreiberpflichten	Mängelbeseitigung und Eigenüberwachung nach Revisionsschreiben	Mängelbeseitigung und Eigenüberwachung nach Anhörung	Mängelbeseitigung und Eigenüberwachung nach Anordnung
Zertifizierung nach EMAS oder DIN EN ISO 14001	0	ja			nein
Endsumme (S)	0				

Auswertung	Punkte	0 ≤ Summe ≤ 12	13 ≤ Summe ≤ 17	18 ≤ Summe ≤ 32
	Risikostufe	3	2	1
	Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigung	alle 3 Jahre	alle 2 Jahre	jedes Jahr

--	--

Hinweise und Erläuterungen

anlagenbezogene Umweltrelevanz	siehe nächstes Tabellenblatt
Relevanz Lärm	ZB =: Zusatzbelastung, IRW =: Immissionsrichtwert
Relevanz Luft	
Relevanz Abwasser	"gefährliche Stoffe vorhanden" bedeutet: In einem Bescheid sind Anforderungen nach Kap. C, D oder E mindestens eines Anhangs der Abwasserverordnung umzusetzen oder wurden umgesetzt.
Relevanz Abfall	
Relevanz Boden oder Grundwasser	Die zweite Bewertungszeile gilt nur für Deponien, da dort die Risiken nicht durch wassergef. Stoffe ausgelöst werden, sondern durch das Deponiesickerwasser.
Relevanz Anlagensicherheit	
Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung	Empfindliche Gebiete/ Objekte: Wohnbebauung, Schulen, Kindergärten, Altenpflegeeinrichtungen Krankenhäuser, Wasserschutzgebiete, Einzugsgebieten von Wasserwerken, Überschwemmungsgebiete, Landschaftsschutz, Naturschutz, FFH-Gebiete, ...
bisherige Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und Regelkonformität	
Bereitschaft zur Regeleinhaltung	
Zertifizierung nach EMAS oder DIN EN ISO 14001	zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Besichtigung

Anlagenbezogene Umweltrelevanz

Die Punktzuzuordnung für die anlagenbezogene Umweltrelevanz kann für den **Einzelfall** innerhalb des Punkterahmens von 0 - 3 Punkten um 1 Punkt angehoben oder abgesenkt werden.

Punkte	IED-Nr.	Anlagen / Tätigkeiten	Kapazitäten
	1.	Energiewirtschaft	
3	1.1	Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung	$\geq 300 \text{ MW}$
2			$50 \text{ MW} \leq x < 300 \text{ MW}$
3	1.2	Raffinerien von Mineralöl und Gas	
2	1.3	Erzeugung von Koks	
	1.4	Vergasung oder Verflüssigung von	
1	1.4. a)	Kohle	
1	1.4. b)	anderen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung	$\geq 20 \text{ MW}$

	2.	Herstellung und Verarbeitung von Metallen	
1	2.1	Rösten oder Sintern von Metallerz einschließlich sulfidischer Erze	
3	2.2	Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Kapazität	≥ 2,5 t/h
	2.3	Verarbeitung von Eisenmetallen	
2	2.3 a)	Warmwalzen mit einer Leistung	≥ 20 t/h Rohstahl
2	2.3 b)	Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, bei einer Wärmeleistung	≥ 20 MW
2	2.3 c)	Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität	≥ 2 t/h Rohstahl
2	2.4	Betrieb von Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität	≥ 20 t/d
	2.5	Verarbeitung von Nichteisenmetallen	
1	2.5 a)	Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren, chemische Verfahren oder elektrolytische Verfahren	
2	2.5 b)	Schmelzen von Nichteisenmetallen einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte und Betrieb von Gießereien, die Nichteisen-Metallgussprodukte herstellen, mit einer Schmelzkapazität	
		bei Blei und Cadmium	≥ 4 t/d
		bei allen anderen Metallen	≥ 20 t/d
2	2.6	Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder	> 30 m ³

	3.	Mineralverarbeitende Industrie	
	3.1	Herstellen von Zement, Kalk und Magnesiumoxid	
3	3.1. a)	Herstellung von Zementklinkern in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität	≥ 500 t/d
		Herstellung von Zementklinkern in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität	≥ 50 t/d
2	3.1 b)	Herstellung von Kalk in Öfen mit einer Produktionskapazität	≥ 50 t/d
2	3.1 c)	Herstellung von Magnesiumoxid in Öfen mit einer Produktionskapazität	≥ 50 t/d
3	3.2	Gewinnung von Asbest oder Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest	
1	3.3	Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern mit einer Schmelzkapazität	≥ 20 t/d
1	3.4	Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich der Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t/d	≥ 20 t/d
2	3.5	Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von über 75 t/d und /oder einer Ofenkapazität von über 4 m ³ und einer Besatzdichte von über 300 kg/m ³ Ofen	

	4.	Chemische Industrie	
	4.1	Herstellung von organischen Chemikalien wie	
3	4.1 a	einfache Kohlenwasserstoffe (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische)	$\geq 20.000 \text{ t/a}$
2			$1.000 \text{ t/a} \leq x < 20.000 \text{ t/a}$
1			$< 1.000 \text{ t/a}$
3	4.1 b	sauerstoffhaltige Kohlenwasserstoffe, insbesondere Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester und Estergemische, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide	$\geq 20.000 \text{ t/a}$
2			$1.000 \text{ t/a} \leq x < 20.000 \text{ t/a}$
1			$< 1.000 \text{ t/a}$
3	4.1 c	schwefelhaltige Kohlenwasserstoffe	$\geq 20.000 \text{ t/a}$
2			$1.000 \text{ t/a} \leq x < 20.000 \text{ t/a}$
1			$< 1.000 \text{ t/a}$
3	4.1 d	stickstoffhaltige Kohlenwasserstoffe, insbesondere Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate	$\geq 20.000 \text{ t/a}$
2			$1.000 \text{ t/a} \leq x < 20.000 \text{ t/a}$
1			$< 1.000 \text{ t/a}$
3	4.1 e	phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe	$\geq 20.000 \text{ t/a}$
2			$1.000 \text{ t/a} \leq x < 20.000 \text{ t/a}$
1			$< 1.000 \text{ t/a}$
3	4.1 f	halogenhaltige Kohlenwasserstoffe	$\geq 20.000 \text{ t/a}$
2			$1.000 \text{ t/a} \leq x < 20.000 \text{ t/a}$
1			$< 1.000 \text{ t/a}$
3	4.1 g	metallorganische Verbindungen	$\geq 20.000 \text{ t/a}$
2			$1.000 \text{ t/a} \leq x < 20.000 \text{ t/a}$
1			$< 1.000 \text{ t/a}$
3	4.1 h	Kunststoffen (Polymere, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)	$\geq 20.000 \text{ t/a}$
2			$< 20.000 \text{ t/a}$
3	4.1 i	synthetische Kautschuke	$\geq 20.000 \text{ t/a}$
2			$< 20.000 \text{ t/a}$
2	4.1 j	Farbstoffe und Pigmente	$\geq 20.000 \text{ t/a}$
1			$1.000 \text{ t/a} \leq x < 20.000 \text{ t/a}$
0			$< 1.000 \text{ t/a}$
2	4.1 k	oberflächenaktive Stoffe und Tenside	$\geq 20.000 \text{ t/a}$
1			$1.000 \text{ t/a} \leq x < 20.000 \text{ t/a}$
0			$< 1.000 \text{ t/a}$

	4.2	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie	
3	4.2 a	Gase wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen	$\geq 20.000 \text{ t/a}$
2			$1.000 \text{ t/a} \leq x < 20.000 \text{ t/a}$
1			$< 1.000 \text{ t/a}$
3	4.2 b	Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren	$\geq 20.000 \text{ t/a}$
2			$1.000 \text{ t/a} \leq x < 20.000 \text{ t/a}$
1			$< 1.000 \text{ t/a}$
3	4.2 c	Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid	$\geq 20.000 \text{ t/a}$
2			$1.000 \text{ t/a} \leq x < 20.000 \text{ t/a}$
1			$< 1.000 \text{ t/a}$
3	4.2 d	Salze wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat	$\geq 20.000 \text{ t/a}$
2			$1.000 \text{ t/a} \leq x < 20.000 \text{ t/a}$
1			$< 1.000 \text{ t/a}$
3	4.2 e	Nichtmetalle, Metalloxiden oder sonstige anorganische Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silicium, Siliciumkarbid	$\geq 20.000 \text{ t/a}$
2			$1.000 \text{ t/a} \leq x < 20.000 \text{ t/a}$
1			$< 1.000 \text{ t/a}$
3	4.3	Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)	$\geq 20.000 \text{ t/a}$
2			$< 20.000 \text{ t/a}$
2	4.4	Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden	$\geq 20.000 \text{ t/a}$
1			$< 20.000 \text{ t/a}$
3	4.5	Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen	$\geq 20.000 \text{ t/a}$
2			$500 \text{ t/a} \leq x < 20.000 \text{ t/a}$
1			$< 500 \text{ t/a}$
3	4.6	Herstellung von Explosivstoffen	$\geq 20.000 \text{ t/a}$
2			$< 20.000 \text{ t/a}$

5.		Abfallbehandlung	
		Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten:	
2	5.1	a) biologische Behandlung; b) physikalisch-chemische Behandlung; c) Vermengung oder Vermischung vor der Durchführung einer der anderen in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten; d) Rekonditionierung vor der Durchführung einer der anderen in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten;	> 250 t/d
1		e) Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln; f) Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen als Metallen und Metallverbindungen; g) Regenerierung von Säuren oder Basen; h) Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen;	150 t/d < x ≤ 250 t/d
0		i) Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen; j) Wiederaufbereitung von Öl oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl; k) Oberflächenaufbringung.	10 t/d ≤ x ≤ 150 t/d
		Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen	
3	5.2		> 15 t/h
2		a) für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde;	3 t/h ≤ x ≤ 15 t/h
3		b) für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag.	> 10 t/d

	5.3 a)	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser [1] fallen: i) biologische Behandlung; ii) physikalisch-chemische Behandlung; iii) Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung; iv) Behandlung von Schlacken und Asche; v) Behandlung von metallischen Abfällen — unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen — in Schredderanlagen.	
1			> 250 t/d
0			50 t/d ≤ x ≤ 250 t/d
	5.3. b)	Verwertung — oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung — von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen einer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der unter die Richtlinie 91/271/EWG fallenden Tätigkeiten: i) biologische Behandlung; ii) Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung; iii) Behandlung von Schlacken und Asche; iv) Behandlung von metallischen Abfällen — unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen — in Schredderanlagen. Besteht die einzige Abfallbehandlungstätigkeit in der anaeroben Vergärung, so gilt für diese Tätigkeit ein Kapazitätsschwellenwert von 100 t pro Tag.	
1			> 250 t/d
0			75 t/d ≤ x ≤ 250 t/d
3	5.4	Deponien im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien [2] mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25000 t, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle.	DK IV
2			DK III
1			DK II
0			DK I
2	5.5	Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen, die nicht unter Nummer 5.4 fallen, bis zur Durchführung einer der in den Nummern 5.1, 5.2, 5.4 und 5.6 aufgeführten Tätigkeiten mit einer Gesamtkapazität von über 50 t, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung — bis zur Sammlung — auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind.	

	6.	Sonstige Tätigkeiten	
	6.1	Herstellung von folgenden Produkten in Industrieanlagen:	
3	6.1 a	Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen	
3	6.1 b	Papier oder Pappe	> 200 t/d
2			20 t/d < x ≤ 200 t/d
1	6.1 c	eine oder mehrere der folgenden Arten von Platten auf Holzbasis: Grobspanplatten (OSB-Platten), Spanplatten oder Faserplatten	> 600 m³/d
1	6.2	Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Textilfasern oder Textilien	> 10 t/d
1	6.3	Gerben von Häuten oder Fellen	> 12 t/d Fertigerzeugnisse
1	6.4 a	Betrieb von Schlachthäusern	> 50 t/d Schlachtkörper
	6.4 b	Behandlung und Verarbeitung, mit alleiniger Ausnahme der Verpackung, folgender Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtermittelerzeugnissen aus:	
1	6.4 b i)	ausschließlich tierischen Rohstoffen (mit alleiniger Ausnahme von Milch)	> 75 t/d Fertigerzeugnisse
1	6.4 b ii)	ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen	> 300 t/d Fertigerzeugnisse
0		ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen in Betrieb ist	> 600 t/d Fertigerzeugnisse
1	6.4 b iii)	tierischen und pflanzlichen Rohstoffen sowohl in Mischerzeugnissen als auch in ungemischten Erzeugnissen, wenn $A \geq 10$	> 75 t/d Fertigerzeugnisse
1		tierischen und pflanzlichen Rohstoffen sowohl in Mischerzeugnissen als auch in ungemischten Erzeugnissen	> $[300 - (22,5 * A)]$ Fertigerzeugnisse
1	6.4 c	ausschließliche Behandlung und Verarbeitung von Milch	> 200 t/d eingehende Milchmenge
2	6.5	Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen	> 10 t/d Verarbeitungskapazität
	6.6	Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als:	
1	6.6 a	40.000 Plätzen für Geflügel,	
1	6.6 b	2.000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder	
1	6.6 c	750 Plätzen für Säue	
1	6.7	Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr	
1	6.8	Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren	
3	6.9	Abscheidung von CO ₂ -Strömen aus Anlagen, die unter diese Richtlinie fallen, zur geologischen Speicherung gemäß der Richtlinie 2009/31/EG.	
1	6.10	Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien, sofern sie nicht ausschließlich der Bläueschutzbehandlung dient.	> 75 m³/d Produktionskapazität
3	6.11	Eigenständig betriebene Behandlung von Abwasser, das nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt und von einer unter Kapitel II fallenden Anlage eingeleitet wird.	UVP-pflichtig
2			nicht UVP-pflichtig